

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XC.

Bern, 6. Sept. 1799. (20. Fructid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Auszug aus dem Protokoll des Vollziehungsdi-
rektoriums. Präsident: B. Laharpe.

Auf die Einladung seines Präsidenten beschließt
das Direktorium nach der Vorschrift des Gesetzes
vom 11. August zur Erneuerung des Präsidenten
zu scheitern.

Diesem zufolge ziehen die vier Direktoren
Oberlin, Dolder, Savary und Secretan
nach den gesetzlichen Formen das Los.

Dieses fällt auf den B. Savary, und bestimmt
denselben zum Präsidenten für 73. Tage.

Die Veränderung des Präsidenten soll durch das
offizielle Bulletin und das helvetische Tagblatt all-
gemein bekannt gemacht werden.

Dem Original gleichlautend,

Namens des Vollz. Dir., der Gen. Sekr.
Sign. Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 28. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss über den constitutionellen Austritt
der Distriktsgerichte wird verlesen, und an die
gleiche Commission gewiesen.

Eben so wird dieser Commission der Beschluss
über den diesjährigen constitutionellen Austritt der
Verwaltungskammern zugewiesen.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen,
der über eine Bothschaft, den B. Kuppelin von Ecossay
betreffend, zur Tagesordnung geht, indem der Ge-
genstand der richterlichen Gewalt zugehört.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen,
der das Direktorium einlädt, die Gründe anzulegen,
welche dasselbe bewogen, die Distrikte Schmitten
und Freiburg zusammenzuschmelzen.

Eben so wird der Beschluss angenommen, der

den Saalinspektoren des großen Räthes einen Kreis
von 2000 Franken eröffnet.

Der große Rath theilt die Anzeige von einigen
Geschenken mit, die der Hauptmann Schwaller
von Solothurn, der Bibliothek der Gesetzgebung
gemacht hat.

Crauer trägt auf ehrenvolle Meldung an, und
möchte gerne wissen, wo sich diese Bibliothek be-
findet, und was bereits in derselben vorhanden ist.

Luthi v. Sol. erklärt, es werde künftige Woche
ein Saal für diese Bibliothek eröffnet werden.

Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Das Schreiben eines B. Massy, von Lavallie,
Canton Leman, klagt über ungerechte Arrestation
eines B. Neymond. Die Zuschrift wird dem Di-
rektorium überwiesen.

Schmid erhält für drei Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 29. August.

Präsident: Bonderfliue.

Fünfzehn Gemeinden des Distrikts Luzern klagen
wieder ein Urteil der Verwaltungskammer, welches
die Heusieferung für die fränkische Armee ungleich
vertheile.

Herzog v. M. wünscht nähere Untersuchung
dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Custos folgt, und fordert Ehre der Sitzung
für die Abgeordneten. Dieser letzte Antrag wird
angenommen.

Cartier fordert, daß diese Petition, welche
eine dritte Person, nemlich: die Verwaltungskam-
mer von Luzern angeht, dieser vor allem aus mits
getheilt werde.

Custos beharrt auf der Untersuchung durch
eine Commission.

Gapany ist Custors Meinung, weil die Städte
so gut wie die Dörfer die Kriegslasten tragen
sollen; — doch da er glaubt, es sei hierüber schon
ein Gesetz vorhanden, so begeht er Mittheilung
ans Direktorium.

Kilchmann fordert ein allgemeines Gesetz über
diesen Gegenstand.